



Rechtsanwalt Wegner · Krausnickstr. 11 · 10115 Berlin

Landgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

Walther Wegner
Rechtsanwalt

Krausnickstr. 11
10115 Berlin

T 030 23253043
F 030 86328498

ww@rechtwegner.de
www.rechtsanwaltwegner.de

24.11.2023
AZ: 23/156

solarisBank SE
DE12 1101 0101 5077 3493 62

Nur per beA

2-03 O 633/23

In Sachen

Apollo Medien GmbH

./.

Mustapha Lamjahdi

nehme ich Bezug auf die gerichtliche Verfügung vom 21.11.2023, zeige an, die Antragsgegnerin zu vertreten und **b e a n t r a g e**,

den Antrag kostenpflichtig zurückzuweisen.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung liegen nicht vor.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die am 21.11.2023 übermittelten Unterlagen einen Schriftsatz des Antragstellervertreeters vom 15.11.2023 enthalten, in dem er sich auf einen richterlichen Hinweis bezieht. Ein solcher lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen. Auf telefonische Nachfrage bestätigte die Geschäftsstelle, dass sich ein solcher auch nicht aus der Akte ergebe. Sollte dennoch ein richterlicher Hinweis gegeben worden sein, wird um Übermittlung gebeten, um ggf. noch kurzfristig Stellung nehmen zu können.

Des Weiteren wird um Mitteilung gebeten, ob die eidesstattliche Versicherung dem Gericht im Original vorliegt. Andernfalls erscheint fraglich, ob eine wirksame eidesstattliche Versicherung vorliegt. Eine solche kann nur mündlich vor der zuständigen Behörde oder schriftlich abgegeben werden. Nur so wird die Strafbarkeit einer Falschaussage begründet, wodurch wiederum der

Beweiswert einer eidesstattlichen Versicherung begründet wird. Die Übermittlung eines Scans genügt auch deshalb nicht, weil die Urheberschaft nicht festgestellt werden kann. Die Schriftsätze des Antragstellervertreeters enthalten auch keinen Hinweis darauf, dass ihm das Original vorliege, erstrecht gibt er keine anwaltliche Versicherung dahingehend ab. Eine „Glaubhaftmachungskette“ ist dadurch nicht gegeben. Dadurch entfällt der Beweiswert der Erklärung, wird zumindest erheblich reduziert. Vor dem Hintergrund, dass antragsgegenseitig erhebliche Zweifel an den enthaltenen Aussagen bestehen, erscheint dies relevant.

Darüber hinaus wird wie folgt Stellung genommen.

I.

Zum Antrag zu a):

1.

Beim Antrag zu a) („Mann, der Verbindungen zur Muslimbruderschaft und der Salafisten-Szene hat.“) ist bereits fraglich, ob er mangels eigenständiger Aussage auf tenorierungsfähige Weise gefasst ist.

2.

Inhaltlich handelt es sich bei der Äußerung, dass der Antragsteller Verbindungen zur Muslimbruderschaft und der Salafisten-Szene hat, nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern um eine zulässige Meinungsäußerung. Anderes wurde durch die Antragsgegnerin auch nicht behauptet. Vielmehr hat der Antragsteller vorgerichtlich eine unwahre Tatsachenbehauptung angenommen, wogegen sich die Antragsgegnerin durch Anführung verschiedener Belege zur Wehr setzte und absichtlich von „Äußerung“, nicht von „Tatsachenbehauptung“ sprach. Es handelt sich aber auch um eine reine Rechtsfrage, die vom Gericht zu beurteilen ist.

Dass es sich um eine Meinungsäußerung handelt, ergibt sich daraus, dass die Äußerung nicht dem Beweis zugänglich ist. „Verbindungen“ zu etwas oder zu jemandem zu haben, ist kein konkreter, nachvollziehbarer und abgrenzbarer Vorgang (vgl. zu diesen Voraussetzungen BVerfG, Beschluss vom 27. 2. 2003 - 1 BvR 1811/97), über den Beweis erhoben werden könnte. Vielmehr handelt es sich um eine Wertung. Gewertet werden diejenigen Tatsachen, die im streitgegenständlichen Artikel angeführt sind. Sie wurden vom Antragsteller auch nicht angegriffen.

Die fehlende Abgrenzbarkeit und dadurch Beweisbarkeit der Äußerung wird auch durch die sog. eidesstattliche Versicherung des Antragstellers unterstrichen. Es findet sich dort gerade keine klare Aussage hinsichtlich fehlender Verbindung. Sie besteht größtenteils aus ausschweifenden Ausführungen zu den Zielen seiner Vereine. Hinsichtlich einer Verbindung gibt es nur die Aussage:

„Es hat von meiner Person aus keinen wissentlichen persönlichen Kontakt zu Personen gegeben, die mir als Muslimbrüder, Salafisten der sonstige Extremisten bekannt wären.“

Das ist zum einen äußerst vage formuliert. Zum anderen wird „Verbindung“ durch „Kontakt“ ersetzt, was begrifflich eine persönliche Bekanntschaft eher einschließt als „Verbindung“. Dies wird dann mit dem Adjektiv „persönlichen“ zementiert. Zudem wird dieser Kontakt durch den Zusatz „von meiner Person aus“ weiter eingeschränkt. Letztlich werden zwei Wissens Elemente hinzugefügt, da einerseits der persönliche Kontakt „wissentlich“ sein muss und andererseits die Kontakte ihm als Muslimbrüder, Salafisten und sonstige Extremisten „bekannt“ sein müssen, wobei auch das noch im Konjunktiv formuliert ist. Durch diese Wissens Elemente verliert dieser Teil der eidesstattlichen Versicherung aber vollends an Beweiskraft, weil der Antragsteller sich durch einen schlichten

Verweis auf seine angebliche Unkenntnis bzw. fehlendes Wissen der Strafbarkeit entziehen kann, da das Gegenteil praktisch nicht beweisbar ist.

Würde der Antragsteller selber davon ausgehen, dass es sich bei der Äußerung um eine unwahre Tatsache handelt, wären solche sprachlichen Umwege und Einschränkungen wohl kaum nötig.

Auch das Landgericht Köln hat in der vom Antragsteller eingereichten Entscheidung vom 23.10.2023, AZ 28 O 558/23 zurecht festgestellt, dass es sich bei der Äußerung „Dieser Verein unterhält eine Gebetsstätte, die seit Jahren durch Bezüge zum Spektrum der Muslimbruderschaft auffällt“ um eine Meinungsäußerung handelt.

Ob es sich um eine Person oder eine Institution handelt, die Verbindungen hat, macht für die Einordnung als Meinungsäußerung keinen Unterschied. Im dortigen Verfahren konnte die Antragsgegnerin Anknüpfungspunkte laut dem Beschluss nicht hinreichend substantiieren. Anders liegt es hier, wie im Folgenden dargelegt.

3.

Es gibt hinreichend Anknüpfungspunkte für die angegriffene Meinungsäußerung.

a)

Der Antragsteller räumt in seiner sog. eidesstattlichen Versicherung selbst ein, dass er bis zu dessen Auflösung Vorstand im Deutsch-Islamischen Verband (DIV) war. Ebenfalls räumt er ein, dass ein Drittel der Mitgliedsvereine des Verbandes während seiner Vorstandstätigkeit unter Beobachtung des Verfassungsschutzes standen (bzw. stehen). Die WELT schrieb hierzu:

„Der Deutsch-Islamische Vereinsverband Rhein-Main (DIV) steht seit dem 16. August unter Beobachtung des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz. Nach intensiver Prüfung bestünden Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen, bestätigte das hessische Innenministerium, wie hr-iNFO am Donnerstag meldete.

Von den 46 Mitgliedsvereinen ist etwa ein Drittel als extremistisch oder extremistisch beeinflusst zu bewerten“, erklärte ein Sprecher. Unter den Funktionsträgern des Verbandes befänden sich Personen, die dem extremistischen Spektrum zugerechnet werden. Die extremistischen oder extremistisch beeinflussten Mitgliedsvereine sowie Funktionsträger wiesen Verbindungen zur islamistischen Muslimbruderschaft auf. Zum Teil seien auch salafistische Bezüge gegeben.“

Glaubhaftmachung: Artikel der WELT, abgerufen am 23.11.2023 unter <https://www.welt.de/politik/deutschland/article157851095/Verfassungsschuetzer-beobachten-Moschee-Dachverband.html>, **Anlage AG01**

Dass der Antragsteller angeblich nicht gewusst haben soll, welche Vereine das waren, was im Übrigen bestritten wird, ist unerheblich. Allein hierdurch ergibt sich bereits eine „Verbindung“. Ebenfalls unerheblich ist seine Aussage, dass wenn einige Mitgliedsvereine unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen, das nicht bedeute, dass das für alle gelte. Abgesehen davon, dass dies selbsterklärend ist, wurde das auch nicht behauptet. Dies ist im Übrigen eine der vielen umschreibenden, weitläufigen und teilweise selbstverständlichen Aussagen, die den Aussagegehalt der eidesstattlichen Versicherung verwässern.

Es bleibt dabei, dass der Antragsteller nach eigener Aussage Vorstand eines Vereines war, der nicht nur selbst vom Verfassungsschutz beobachtet wurde, sondern auch einen erheblichen Anteil an Mitgliedern hatte, die vom Verfassungsschutz wegen Islamismus, Zugehörigkeit zur

Muslimbruderschaft und/oder Salafisten beobachtet wurde. Wie vorgerichtlich ausgeführt ergeben sich hierdurch bereits organisatorische Verbindungen, die als Anknüpfungspunkte mehr als ausreichend sind.

Dass der Antragsteller behauptet, hiervon nichts gewusst zu haben oder nicht gewusst zu haben, um welche Mitglieder es sich handelt, ändert daran nichts, ist zudem unglaubwürdig und wird bestritten.

b)

Des Weiteren hat der Antragsteller in seiner sog. eidesstattlichen Versicherung selbst eingeräumt, sich mit Ali al Quaradaghi in Berlin fotografieren gelassen und dieses Foto auf seiner Facebook Seite veröffentlicht zu haben. Er behauptet, dass Vorwürfe hinsichtlich Kontakten von Ali al Quaradaghi zur Muslimbruderschaft nach seiner Kenntnis nur von Sigrid Herrmann erhoben würden. Es ist unzutreffend und wird bestritten, dass dies nur durch Frau Herrmann behauptet würde. Ebenfalls wird bestritten, dass der Antragsteller keine Kenntnis von Kontakten des Ali al Quaradaghis zur Muslimbruderschaft habe.

Die Kontakte von Ali al Quaradaghi zur Muslimbruderschaft sind bekannt und gut belegt.

Der rbb24 berichtet beispielsweise:

„Ali Al Qaradaghi aus Katar. Er ist der Generalsekretär der "Union Muslimischer Gelehrter", eine globale Organisation, die nach Meinung von Experten den Muslimbrüdern nahesteht.“

Glaubhaftmachung: Artikel von rbb24, zuletzt abgerufen am 23.11.2023 unter <https://www.rbb24.de/wirtschaft/beitrag/2022/09/berlin-moschee-verein-geld-macht-katar-neukoellner-begegnungsstaette.html>, **Anlage AG02**

Auch ist bekannt, dass Ali al Quaradaghis großer Unterstützer und späterer Nachfolger von Yusuf al-Qaradawi war.

Deutschlandfunk berichtet:

„Yusuf al-Qaradawi hat vor seinem Tod längst Nachfolger gefunden. Die Recherchen führen zu einem in Katar ansässigen und durchaus gefragten Gelehrten mit ähnlich klingendem Namen: Ali al-Qaradaghi, sei ein Unterstützer des Verstorbenen, sagt der Bayerische Verfassungsschutz.“

Glaubhaftmachung: Artikel von Deutschlandfunk, zuletzt abgerufen am 23.11.2023 unter <https://www.deutschlandfunkkultur.de/islamismus-foerderung-geld-katar-europa-bayern-100.html>, **Anlage AG03**

Yusuf al-Qaradawi ist einer der einflussreichsten Ideologen der heutigen Muslimbruderschaft, der auch als jihadistischer Apologet des Holocausts auftritt.

Der Verfassungsschutz Baden-Württemberg schreibt:

Der „European Council for Fatwa and Research“ („Europäischer Rat für Rechtsgutachten und wissenschaftliche Studien“, ECFR) widmet sich primär rechtlichen Problemen von Muslimen in der europäischen Diaspora. Vorsitzender war bis Frühjahr 2019 Yusuf AL-QARADAWI, die

ideologische Führungspersönlichkeit der MB.

Glaubhaftmachung: Druck der Website des Verfassungsschutzes Baden-Württemberg, zuletzt abgerufen am 23.11.2023 unter <https://www.verfassungsschutz-bw.de/Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Internationale+Vernetzung>, **Anlage AG04**

Im Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg heißt es.

„Am 26. September 2022 starb der islamistische Gelehrte Yusuf al-Qaradawi. Er stand der „Muslimbruderschaft“ (MB) nahe und galt als einer der einflussreichsten Ideologen im legalistischen Islamismus. Seit seiner Jugend war al-Qaradawi Mitglied der MB und blieb ihr zeitlebens eng verbunden, obwohl er nie eine offizielle Funktion ausübte. Al-Qaradawi nutzte seine Unabhängigkeit von offiziellen Organisationsstrukturen, um seinen Einfluss weit über die MB hinaus auszuweiten.“

und

„So gilt er auch als einer der Ideologen der palästinensischen Terrororganisation HAMAS („Harakat al-muqawama al-Islamiya“, auf Deutsch „Islamische Widerstandsbewegung“). Darüber hinaus äußerte sich al-Qaradawi wiederholt antisemitisch, homophob sowie frauenverachtend und relativierte mehrfach den Holocaust.“

Glaubhaftmachung: Druck des Verfassungsschutzberichtes Baden-Württemberg 2022, S. 118, zuletzt abgerufen am 23.11.2023 unter https://www.verfassungsschutz-bw.de/site/pbs-bw-lfv-root/get/documents_E-418404874/IV.Dachmandant/LfV_Datenquelle_neu/Publicationen/Jahresberichte/Verfassungsschutzbericht%20Baden-W%3%BCrttemberg%202022.pdf, **Anlage AG05**

Vergleichbares lässt sich auch schon der Wikipedia-Seite von Yusuf al-Qaradawi entnehmen (https://de.wikipedia.org/wiki/Yusuf_al-Qaradawi).

Es gibt zahlreiche weitere Nachweise. Es ist nicht glaubhaft, dass sich der Antragsteller, der nach eigener Aussage spätestens seit 2016 mit Medienberichten über islamistische Vereine unter seinem Dachverband konfrontiert sah und zudem weit vernetzt in muslimisch-religiösen Kreisen ist, hiervon nichts gewusst haben will. Aus Sicht der Antragsgegnerin scheint es näherliegend, dass die eidesstattliche Versicherung absichtlich so vage gehalten ist, um diesbezüglich möglichst wenig verfänglich zu sein.

Es bleibt jedenfalls dabei, dass der Antragsteller ein Foto hat aufnehmen lassen, bei dem er mit dem nachweislich muslimbrudernahen Ali al-Qaradaghi posiert und dieses bei Facebook geteilt hat. Man teilt keine Bilder mit Menschen, die einem unbekannt sind! Eine Distanzierung hat nie stattgefunden und wurde auch nicht behauptet. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, wieso sich der Antragsteller die angegriffene Meinungsäußerung nicht gefallen lassen müsste.

c) 


Zum Antrag zu b)

1.

Hinsichtlich der im Antrag zu b) zitierten Äußerung fehlt es bereits an einem Anordnungsgrund.

Die Äußerung wurde kurz nach Erscheinen wieder entfernt. Dies geschah eigenständig durch die Antragsgegnerin und zeitlich sowohl vor dem gerichtlichen Antrag des Antragstellers als auch mehrere Tage vor der Abmahnung. Dies wurde dem Antragsteller vorgerichtlich mit Schreiben vom 09.10.2023 mitgeteilt.

Die Frage der Eilbedürftigkeit ist von der Frage der Wiederholungsgefahr zu trennen. Die Eilbedürftigkeit ist auch nicht (wie die Wiederholungsgefahr) bei unerlaubten Handlungen indiziert. Vielmehr müssen die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Der Antragsteller trägt hinsichtlich der Eilbedürftigkeit die Darlegungs- und Beweislast. Vorliegend hat er aber nicht nur nicht dazu vorgetragen (abgesehen von der pauschalen Behauptung, er habe deutlich gemacht, dass die Angelegenheit für ihn dringlich sei). Auch aus dem Umstand, dass die Antragsgegnerin den Artikel selbst vor Kontaktaufnahme des Antragstellers geändert hat, ergibt sich die fehlende Eilbedürftigkeit, wenn nicht sogar eine Widerlegung der Wiederholungsgefahr.

2.

Die Äußerung ist jedenfalls äußerungsrechtlich auch nicht zu beanstanden. Auch hierbei handelt es sich um eine Meinungsäußerung. Erneut hat die Antragsgegnerin nie etwas anderes behauptet.

[REDACTED]

[REDACTED]

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Behauptung des Antragstellers im direkten Widerspruch zu seiner eidesstattlichen Versicherung steht, wonach es unwahr sei, [REDACTED]

[REDACTED]

Hinzukommt, dass ihm nach eigener Aussage einer der Podiumsdiskutanten dieser Veranstaltung „von einem Bekannten“ vorgestellt werden (eidesstattliche Versicherung des Antragstellers, S. 2, 2. Absatz).

[REDACTED]

Das Landgericht Köln hat dazu im vom Antragsteller eingereicht Beschluss wie folgt ausgeführt:

In der vom Verein Neuköllner Begegnungsstätte (NBS) betriebenen Dar As-Salam Moschee fand am 12.03.2016 eine Veranstaltung des Fatwa-Ausschusses Deutschland (FAD) statt, über die dieser selbst in den sozialen Netzwerken berichtete (Anlage 17 zum Schriftsatz des Antragstellers vom 20.10.2023 = Bl. 232 d.A.). [...] Der Antragsteller war, wie sich aus einem Vergleich der Fotografie Anlage 17 mit den beiden von der Antragsgegnerin vorgelegten Fotografien Anlagen 8 und 9 (= Bl. 190 f. d.A.) ergibt, in denselben Räumlichkeiten anwesend und ließ sich dort mit Herrn al-Qaradaghi fotografieren. Dass der Antragsteller, wie von ihm vorgetragen und

Walther Wegner
Rechtsanwalt